

Foto einer Bettlerszene

Einverständnis der abgebildeten Person nicht feststellbar

Ein Anzeigenblatt veröffentlicht auf seiner Lokalseite ein Foto, das eine langhaarige junge Frau zeigt, die mit Schnapsflasche und Kassettenrecorder auf dem Boden eines öffentlichen Platzes sitzt. Unter der Überschrift „Sieht so meine Zukunft aus?“ wird im Bildtext festgestellt, dass einige Mitbürger, statt zu arbeiten und damit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, den leichteren Weg bevorzugen: „Betteln oder Schnorren, wie sie es nennen“. Ein Leser des Blattes kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die erkennbare Abbildung einer konkreten Person in dem dargestellten Zusammenhang. Er bezweifelt, dass die abgebildete Person ihr Einverständnis zu der Veröffentlichung gegeben hat, und zieht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 9 des Pressekodex in Betracht. Die Verlagsleitung betont in ihrer Stellungnahme, dass nach ihrer Ansicht kein Grund zu einer Beschwerde bestehe. Während in der Bildunterzeile von einer Mitbürgerin die Rede ist, spricht die Verlagsleitung von einem Mitbürger, der auf einem öffentlichen Bürgersteig gesessen und sich in einem öffentlichen Raum befunden habe, um öffentlich zu betteln. Das Foto sei in einer Teilausgabe abgedruckt worden, die für dieses Gebiet gefertigt werde. (2004)

Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex vorliegt, wenn die auf dem Foto abgebildete Person keine Einwilligung zu der Veröffentlichung gegeben hat. Davon ist nach der Stellungnahme der Verlagsleitung auszugehen. Die Beschwerde wurde jedoch im vorliegenden Fall nicht von der betroffenen Person selbst an den Presserat herangetragen. Aus diesem Grund ist es für den Beschwerdeausschuss nicht mit Sicherheit erkennbar, ob der oder die Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Das Gremium hält die Beschwerde zwar für begründet, verzichtet aber aus den genannten Gründen auf eine förmliche Maßnahme. (B2-11/04)

Aktenzeichen:B2-11/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme